

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität zu Köln in Kooperation mit der İstanbul Altınbaş Üniversitesi (Ehemals Istanbul Kemerburgaz Universität)			
Ggf. Standort	Köln/Istanbul			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Deutsch-Türkischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft Köln/Istanbul Altınbaş			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (Köln/Istanbul Altınbaş)/ Hukuk Lisans Diploması			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2013			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	25			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	15			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	7. August 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität zu Köln ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Studiengang wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der İstanbul Altınbaş Üniversitesi (Ehemals Istanbul Kemerburgaz Universität) angeboten.

Die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät ist laut Selbstbericht mit über 4.000 eingeschriebenen Studierenden eine der größten Fakultäten im juristischen Bereich in Deutschland. Lehre und Forschung reichen von den Grundlagen des Rechts bis in verschiedene gesellschaftlich relevante Bereiche des Rechts. Die Fakultät teilt sich in unterschiedliche Lehr- und Fachbereiche auf (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht). Das Hauptgewicht der Lehre liegt dabei auf einem einheitlichen Studiengang, dessen Ziel die "erste Prüfung" (bisher: erste Staatsprüfung) ist.

Eine Besonderheit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind mehrere binationale Studiengänge mit verschiedenen ausländischen Partneruniversitäten. Die vier binationalen Bachelor- (deutsch-französische, deutsch-englische, deutsch-türkische und deutsch-italienische Rechtswissenschaften) und Masterstudiengänge (deutsch-französisches und deutsch-türkisches Wirtschaftsrecht) werden mit dem Erwerb der entsprechenden Doppelabschlüsse bzw. Joint-Degrees beider Universitäten abgeschlossen. Die Bachelorstudiengänge führen grundsätzlich auch zu den regulären universitären juristischen Abschlussqualifikationen im jeweiligen ausländischen Staat und eröffnen gleichzeitig den verkürzten Weg zur deutschen Ersten Prüfung.

Der deutsch-türkische Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften Köln/Altınbaş soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer juristischen Tätigkeit speziell im internationalen Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei im Rahmen einer integrierten Ausbildung im deutschen und türkischen Recht qualifizieren. Daher richtet sich der Studiengang insbesondere an Studierende, die bereits zu Studienbeginn über hervorragende Deutsch- und Türkischkenntnisse und möglichst (wenn auch nicht zwingend) auch über gute Englischkenntnisse verfügen. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend zwei Jahre an der İstanbul Altınbaş Universität statt.

Studierende müssen im deutschen Recht das gleiche Niveau erreichen, wie Studierende des Staatsexamensprogrammes Rechtswissenschaften bis zur Zwischenprüfung. Diese Leistungen zum deutschen Recht werden auf den türkischen Lisans-Studiengang angerechnet, so dass Studierende nur noch das dritte und vierte Studienjahr des regulären türkischen Jurastudiums absolvieren müssen. Die Absolvent/inn/en können sich gemäß Selbstbericht sicher in zwei Rechtssystemen bewegen, in zwei Rechtssprachen schreiben und argumentieren. Eine weitere Berufsqualifizierung in Deutschland und in der Türkei steht ihnen offen.

Als studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis sehr guter Türkisch- und Deutschkenntnisse erforderlich. Vorausgesetzt wird die ausreichende Beherrschung der türkischen Sprache nach den Vorschriften für den Hochschulzugang der İstanbul Altınbaş Universität. Die Bewerber/innen, die über die ÖSYM an der İstanbul Altınbaş Universität für den deutsch-türkischen Bachelorstudiengang zugelassen werden, müssen eine zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule anerkannte Berechtigung und die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu Beginn des ersten Fachsemesters in Köln besitzen (Niveau B 2.2).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Gesamteindruck von dem binational ausgerichteten deutsch-türkischen Bachelorstudienprogramm der Universität zu Köln in Kooperation mit der İstanbul Altınbaş Üniversitesi erhalten. Das Studienprogramm, durch das die Studierenden den türkischen Lisans-Abschluss und einen deutschen Bachelorabschluss erhalten, ist sehr gut strukturiert und überzeugt von seiner Konzeption her. Der Bachelorabschluss an der Universität zu Köln wird dabei zugleich als das erfolgreiche Ablegen der juristischen Zwischenprüfung anerkannt und eröffnet die Möglichkeit, im Anschluss an das erfolgreiche Absolvieren des binationalen Studiengangs das Studium der Rechtswissenschaften nach der Zwischenprüfung mit dem Ziel der ersten juristischen Staatsprüfung aufzunehmen bzw. fortzusetzen, was die Attraktivität dieses Studiengangs noch steigert.

Der Austausch zwischen den beiden Kooperationspartnern, der Universität zu Köln und der İstanbul Altınbaş Üniversitesi, ist eng und begünstigt daher die Interessen der Studierenden an einer guten Studierbarkeit und an einem auf ihre beruflichen und individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienprogramm. Die Kooperation zwischen den beiden Universitäten ist in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben.

Die Gutachtergruppe war beeindruckt von der offensichtlichen Zielstrebigkeit der Studierenden, die fast alle nach dem abgeschlossenen Bachelorstudienprogramm die Fortsetzung des rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland mit dem Ziel des ersten juristischen Staatsexamen anstreben. Zugleich erhalten alle Absolventen mit dem Abschluss die Hukuk Lisans Diploması und damit auch unmittelbar die Zulassung zum einjährigen juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) als Voraussetzung zur Aufnahme eines Anwaltsberufes in der Türkei. Die İstanbul Altınbaş Üniversitesi verfügt auch über die entsprechenden Möglichkeiten, Plätze zu einem Vorbereitungsdienst zu vermitteln und ist hierum für ihre Absolventen auch aktiv bemüht. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit als Volljurist bzw. Volljuristin in beiden Rechtsordnungen ist damit jedenfalls dann gegeben, wenn die Studierenden in Deutschland dann auch noch das zweite Staatsexamen ablegen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe bestehen noch leichte Ungleichgewichte zu Lasten der Studierenden der İstanbul Altınbaş Üniversitesi, da ihnen zwar Studiengebührenreduktionen und Stipendien über die Studiengebühren an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi ermöglicht werden, aber eine Stipendienbeihilfe zu den Aufenthaltskosten in Deutschland nicht besteht. Es wäre wünschenswert, Stipendien auch für die türkischen Studierenden zu ermöglichen. Soweit ihnen dieser Zugang fehlt, haben sie während ihres Studienaufenthaltes in Deutschland neben der Sprachbarriere und dem Studienstart überhaupt und in einem fremden Land noch finanzielle Probleme zu lösen. Diese lösen sie aktuell u.a. durch Nebentätigkeiten neben dem Studium zur Finanzierung.

Bedingt durch die Konzeption des Studienprogramms – auf zwei Studienjahre in Köln folgen zwei in Istanbul – setzen sich die Studierenden zwei Jahre lang (im dritten und vierten Studienjahr) kaum mit dem deutschen Recht auseinander, kommen aber im Anschluss an den erfolgreichen Studienabschluss zumeist mit dem Ziel nach Deutschland an die Universität Köln zurück, um sich auf das erste deutsche juristische Staatsexamen vorzubereiten. Die Gutachterkommission regt an, dass dieser „Lücke“ der Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht entgegengewirkt werden könnte, indem man in der Türkei, z. B. im Rahmen von Übungen, Falllösungen zunächst nach türkischem und dann nach deutschem Recht erarbeitet. Dadurch blieben die Studierenden

auch mit dem deutschen Recht intensiv befasst, trainierten bereits für die Anforderungen des deutschen Staatsexamens und gleichzeitig könnte der rechtsvergleichende Charakter des Studienprogramms gestärkt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise.....	23
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	24
5 Glossar	25
Anhang	26

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang hat gemäß § 6 der Bachelorprüfungsordnung für den Deutsch-Türkischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der İstanbul Altınbaş Üniversitesi eine Regelstudienzeit von acht Semestern bei einem Umfang von 240 Credits.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 16 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. In dieser Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, erworbenes Wissen und erworbene Kompetenzen vernetzt zur Lösung einer komplexen Themenstellung einzusetzen. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 16 der Prüfungsordnung 6 Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Bachelor of Laws (Köln/İstanbul Altınbaş)/ Hukuk Lisans Diploması“ vergeben.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert, dem Selbstbericht und der Prüfungsordnung liegen entsprechende Modulhandbücher und Studienpläne bei. Alle Module sind auf ein Semester ausgelegt.

Der Studiengang gliedert sich insgesamt in 32 Module. Diese Module lassen sich während der Studienzzeit an der Universität zu Köln in 14 Module (12 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule und an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi in 18 Module (16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule) aufteilen.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem und türkischem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Credits verteilen sich gemäß den Studienverlaufsplänen im Anhang des Antrages auf i. d. R. 30 Credits pro Semester. Der achtsemestrige Bachelorstudiengang weist somit insgesamt 240 CP auf.

Einem Credit wird gemäß § 6 der Prüfungsordnung dabei eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

Für die Bachelorarbeit werden neun Leistungspunkte vergeben, für die zugehörige Übungen zur Deutschtürkischen Rechtsvergleichung zwei Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine besondere Rolle bei der Begehung haben die Möglichkeiten zur Anrechnung und Anerkennung sowie die Passbarkeit des Studienprogramms zum Staatsexamensstudiengang in Deutschland und zur Fortsetzung der Studien mit Anwaltszulassung in der Türkei gespielt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Ziel des gemeinsamen Studienprogramms der Universität zu Köln und der İstanbul Altınbaş Üniversitesi ist die Qualifikation der Absolvent/inn/en im Rahmen eines integrierten Studiums zu einer juristischen Tätigkeit speziell im internationalen Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei vorgesehen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sollen die Studierenden das deutsche und das türkische Recht mit Verständnis erfassen, anwenden und über die erforderlichen grundlegenden Rechtskenntnisse im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen verfügen sowie die entsprechenden rechtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitsmethoden beider Rechtskulturen (Gutachtentechnik, Falllösungs- und Subsumptionstechnik) und Grundlagen des Rechts beherrschen. Studierende sollen das rechtsvergleichende Denken erlernen und insbesondere durch eine Verzahnung der deutschen und türkischen Studieninhalte kontinuierlich praktizieren. Sie werden gelernt haben, einen Lebenssachverhalt in die erlernten Strukturen einzuordnen und die passenden Rechtsnormen in beiden Rechtsordnungen zu finden, diese auszulegen und auf den Sachverhalt anzuwenden. Zudem sollen die Studierenden interkulturelle Kompetenzen erlangen.

Die Absolvent/inn/en sollen in der freien Wirtschaft (insbesondere mit Bezug zu deutsch-türkisch-bilateralen Aufgabenstellungen) oder in der Verwaltung Anstellung finden. Mögliche Arbeitgeber sind gemäß den Angaben im Selbstbericht staatliche und internationale Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsberatungssozietäten, (große) transnational tätige Anwaltskanzleien sowie die öffentliche Verwaltung in Deutschland, der Türkei oder der Europäischen Union.

Organisatorisch gelingt die Umsetzung des Programms dadurch, dass die Studiengangsteilnehmer*innen an der Universität zu Köln im deutschen Recht dieselben Leistungen erbringen müssen wie vergleichbar Studierende des deutschen Staatsexamensprogrammes Rechtswissenschaft bis zur Zwischenprüfung. Diese Leistungen werden deshalb sowohl als Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft Staatsexamen anerkannt (faktisch ist es möglich, beide Studiengänge zeitgleich zu belegen) als auch auf den türkischen Lisans-Studiengang so angerechnet, dass an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi nur

noch das dritte und vierte Studienjahr des regulären türkischen Jurastudiums absolviert werden müssen, um schließlich den dortigen Lisans Abschluss zu erwerben.

Durch den verpflichtenden Auslandsaufenthalt (für die türkischen Teilnehmer*innen in Deutschland wie umgekehrt für die deutschen Teilnehmer*innen in der Türkei) sollen die Studierenden profunde gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse bzgl. des anderen Landes erlangen. Es soll insbesondere die Toleranz mit anderen und die Rücksichtnahme auf andere Kulturen unterstützt werden. Das dient der Persönlichkeitsentwicklung der Student*innen und befähigt zudem zum gesellschaftlichen Engagement.

Studienvoraussetzung sind dementsprechend Kenntnisse der deutschen (Niveau B.2.2. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und türkischen Sprache (gemäß den Vorschriften für den Hochschulzugang der Altınbaş Universität). Wahlweise können die Türkischkenntnisse auch durch den erfolgreichen Abschluss der Veranstaltung „Türkische Rechtsterminologie für Fortgeschrittene“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. Türkische Studierende müssen das Deutsch-Sprachniveau zu Studienbeginn nachweisen, so dass sie bereits in den beiden Jahren vor Studienbeginn Deutschkurse belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium der Rechtswissenschaft ist mit gleichmäßiger Verteilung auf den Erwerb von Rechtskenntnissen im deutschen und im türkischen Recht auf vier Jahre ausgelegt, von denen ebenso gleichmäßig zwei Jahre an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (erstes und zweites Studienjahr) und zwei Jahre an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Altınbaş drittes und viertes Studienjahr) abgelegt werden. Die Konzeption des Studiengangs ist überzeugend und klug aufgebaut. Der Studiengang bietet spezifische Doppelabschlussmöglichkeiten bei gerade gleichmäßigen Studienanteilen zum deutschen und türkischen Recht verbunden mit ebenfalls weitgehend gleichmäßig verteilten besonderen Herausforderungen für deutsche und türkische Studiengangsteilnehmer/innen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studienstart für die in der Türkei zugelassenen Studierenden etwas schwerer als für die in Deutschland zugelassenen Studierenden, da die türkischen Studierenden sich zunächst vor Studienbeginn in zwei Jahren ausreichende Deutschkenntnisse aneignen müssen und ihr Studium zuerst in einem fremden Land aufnehmen. Die Studiengangsverantwortlichen haben diesen Aspekt im Blick und unterstützen die Studiengrups des Gesamtstudiengangs an der Universität zu Köln in den ersten beiden Studienjahren zum Beispiel durch spezielle studiengangsbegleitende Arbeitsgemeinschaften und Tutorien. Demgegenüber stehen die Studiengangsteilnehmer/innen mit dem Wechsel in die Türkei vor der besonderen Herausforderung in türkischer Sprache allein das dritte und vierte Studienjahr zu absolvieren, ohne dort auch die beiden ersten Studienjahre türkisches Recht belegt zu haben. Die Studiengangsverantwortlichen berücksichtigen dies mit Einführungen zum türkischen Recht in türkischer Sprache bereits während der beiden ersten Studienjahre in Köln und mit einer besonderen Betreuung vor Ort an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi, auch durch gesonderte Kurse und Übungsstunden, insbesondere aber mit 1:1 Betreuung mit dem Lehrpersonal.

Die unterschiedlichen Anforderungen und Zielrichtungen zwischen den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (mit Weiterqualifikationen) und der deutschen Staatsexamensausbildung Rechtswissenschaft werden von den Studienverantwortlichen gesehen und bewusst in das Studium integriert, um den Studierenden eine möglichst breite Ausbildungsfläche zu

anschlussfähigen Studienprogrammen und somit zum selbstgeleiteten Studium mit verschiedenen anschließenden Handlungsoptionen anzubieten.

Die Studiengangskordinatoren berücksichtigen im Rahmen der Anerkennung der Studienabschlüsse in Köln auch die Möglichkeit, dass integrierte Abschlussprüfungen in Köln, die zur Anrechnung auf die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft Staatsexamen vorgesehen sind, nicht bestanden werden. Um allen Studiengangsteilnehmer/innen dennoch den turnusgemäßen Wechsel nach vier Semestern nach Istanbul zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, Prüfungen nicht als anerkennungsfähige Zwischenprüfung Staatsexamens, sondern als mündliche Prüfung abzulegen. Das dürfte insbesondere für türkische Studiengangsteilnehmer/innen interessant sein. Die fehlende schriftliche Prüfung kann nach dem Studienabschluss in Istanbul an der Universität zu Köln zur Anerkennung als Zwischenprüfung, bei Fortsetzung des Studiengangs Rechtswissenschaft also, nachgeholt werden. Der Studiengang bietet damit insgesamt die Flexibilität zum Bachelorerwerb auch ohne Zwischenprüfungserfordernisse mit und ohne Fortsetzung Staatsexamen.

Mit Studienabschluss erreichen die Studiengangsteilnehmer/innen eine wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau: Sie haben sowohl fachspezifisches als auch überfachliches Wissen sowie Kompetenzen erlangt. Dazu gehört auch das Schreiben im Gutachtenstil sowie die Auseinandersetzung mit der Literatur und der Rechtsprechung in zwei Ländern.

Der Studienaufbau und die erreichbaren Qualifikationen enthalten bereits eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit im juristischen Bereich – in der Türkei mit der Lisans bereits mit Zugang zum praktischen Vorbereitungsdienst (bei Bestehen der entsprechenden Eingangsprüfung), in Deutschland und der Türkei mit der Möglichkeit zur qualifizierten Tätigkeit im internationalen, transnationalen und insbesondere bilateralen deutsch-türkischen Bereich beispielsweise in binationalen Unternehmen oder Kanzleien. Zunehmend erfolgt auch im nationalen Unternehmensbereich in Deutschland die Beschäftigung von Jurist/innen mit Bachelorstudienabschluss. In Deutschland kann das Studium mit Abschluss Staatsexamen fortgesetzt werden. In der Türkei besteht weiter die Möglichkeit der Studienfortsetzung im Masterstudium. Dass der erreichte türkische Abschluss mit der Lisans weiterführt, erscheint gerechtfertigt, weil das dritte und vierte Studienjahr an der Istanbul Altınbaş absolviert werden.

Die Studentinnen und Studenten sprechen von Beginn des Studiums an fließend Deutsch und Türkisch und verfügen durch das Studium über kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und kennen sich in den Rechtssystemen beider Länder aus. Auf diese Weise werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zum gesellschaftlichen Engagement befähigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum verteilt sich auf die beiden Lernorte Köln und Istanbul: Die ersten beiden Studienjahre verbringen die Studierenden in Köln, das dritte und vierte Studienjahr an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi. Die Studierenden setzen sich im Studium mit den Rechtsgebieten öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht in der ganzen Breite auseinander.

In den ersten Semestern sollen sich die Studierenden in die in der Praxis besonders bedeutsamen Rechtsgebieten des deutschen Rechts einarbeiten und bekommen die typischen juristischen Problemlösungskompetenzen vermittelt. Bereits innerhalb der ersten vier Semester erfolgt eine Einführung in das türkische Recht. Es folgt eine Vertiefung der juristischen Techniken. Innerhalb eines Moduls ist ein sechswöchiges Praktikum vorgesehen, das der Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erlangten Kenntnisse dienen soll. Das Praktikum kann dabei sowohl in Deutschland als auch in der Türkei absolviert werden. Jeweils zwei Module am jeweiligen Studienstandort sind gemäß Studienverlaufsplan im Sinne eines Studium Generale ausgestaltet und sollen einer individuellen Profilschärfung in den Bereichen Grundlagen des Rechts oder des internationalen Rechts dienen. Die Grundlagen des Rechts werden dabei erstmals im ersten und zweiten Studienjahr in Köln für das deutsche Recht vermittelt. Diese Studieninhalte sollen spiegelbildlich im dritten und vierten Studienjahr für das türkische Recht an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi vermittelt werden.

Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesungen, die teilweise in Form eines Diskurses mit Unterstützung optischer Mittel gehalten werden sollen, sowie Arbeitsgemeinschaften angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es liegt aus Sicht der Gutachter/innen ein offensichtlich schlüssiges Studiengangskonzept mit einer adäquaten Umsetzung im Sinne von § 12 MRVO vor. Das Studium ist in 32 Module gegliedert, von denen die Module eins bis 14 in Köln (erstes bis viertes Fachsemester) und die Module 15-32 an der Universität İstanbul Altınbaş (fünftes bis achttes Fachsemester) zu erbringen sind. Das Curriculum zeichnet sich durch Pflicht- und Wahlmodule aus. Es ist eine Grundlagenausbildung vorgesehen sowie eine erste praktische Anwendung in einem Praktikum, das wahlweise in Deutschland oder der Türkei abgeleistet werden kann.

Die Studierenden sollen nach dem Abschluss des Studiengangs das Recht beider Staaten erfassen und anwenden können, d. h. einen Lebenssachverhalt in die erlernten Strukturen einordnen und die passenden Rechtsnormen finden, diese auslegen und auf den Sachverhalt anwenden können. Dieser Anspruch wird mit dem Studienabschluss eingelöst. Der Kölner Abschluss beinhaltet zugleich Kenntnisse aus allen drei großen deutschen Rechtsgebieten auf Stand der Zwischenprüfung des regulären juristischen Studiums und entspricht einem angemessenen Niveau eines Bachelorstudiengangs. Hinzu tritt eine vertiefte Ausbildung in den Grundlagen des Rechts (M13 und M14), die auch Ausbildungsanteile in englischer Sprache umfasst.

Ein Großteil der in den einzelnen Modulen aufgeführten Lehr- und Lerninhalte weisen einen deutlichen Praxisbezug auf und sind damit bereits von vornherein auf die Rechtsanwendung ausgerichtet und damit berufsspezifisch qualifizierend. Dies gilt insbesondere für die Module 11 und 13, die im Modulhandbuch näher beschrieben sind, ebenso wie die Module 15 bis 23. Neben den klassischen Rechtsgebieten wie etwa in Modul 1 „Zivilrecht“ haben die Module 2, in dem insbesondere Haftungsfragen im Vordergrund stehen, und 4, „Gesellschaftsrecht“, einen

deutlichen Praxisbezug. Insgesamt ist die Darstellung des Praxisbezugs der einzelnen Module von ihrer Struktur und Aufbau her gelungen. Es wird deutlich, dass die Studieninhalte auf eine adäquate Umsetzung in der späteren Berufspraxis angelegt sind.

Das Studienprogramm zeichnet sich durch zahlreiche Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung auf Basis gut definierter Regeln und einer Praxis zur Anerkennung aus, die aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und gewinnbringend sind: Die Bachelorarbeit des Studiengangs kann somit später als Seminararbeit des Staatsexamensstudiengangs angerechnet werden, das Studium an der Altınbaş-Universität kann als Schwerpunktbereich für das erste juristische Staatsexamen angerechnet werden. Auf diese Weise bietet das Studienprogramm eine hohe Flexibilität mit der Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung durch die Studierenden. Weiterhin bestehen einzelne Wahlmodule; auch das Thema der Bachelorarbeit kann frei gewählt werden. Insofern bestehen ausreichend Möglichkeiten zur Gestaltung von Freiräumen. Auf Flexibilität wie auch Qualitäten der Arbeiten wird besonders geachtet.

Im Sinne des studierendenzentrierten Lehrens und Lernens zeichnet sich das Studienprogramm ohnehin durch kleine Kohorten sowie Betreuung in Kleingruppen aus, zum Beispiel in studiengangseigenen Arbeitsgemeinschaften, spezifischen Vorbereitungskursen, gesondert eingerichteten eigenen Kursen für die Studiengangsteilnehmer/innen in Istanbul und in diesem zweiten Studienteil einer hohen individuellen Betreuungsquote.

Die Vorlesungen vermitteln der juristischen Ausbildung typisch und wesentlich dabei überwiegend theoretisches juristisches Wissen, oft exemplarisch anhand von aktuellen Gerichtsentscheidungen dargestellt. Zusätzlich sind deshalb die eigenen Tutorien und Arbeitsgemeinschaften eingesetzt. Damit die Studierenden im Hinblick auf den rechtsvergleichenden Charakter des Studienprogramms und ggf. die spätere Vorbereitung auf das Staatsexamen auch den Bezug zum deutschen Recht stetig üben, schlägt die Gutachter/innengruppe allein im Wege der Weiterentwicklung des Studiengangs vor, an der Altınbaş-Universität im zweiten und dritten Studienjahr Falllösungen auch nach deutschem Recht in den Studiengang zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter/innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit die Studierenden den Kontakt zum deutschen Recht während ihres Auslandsaufenthaltes nicht verlieren, rät das Gutachter/innengremium, während des Istanbul-Aufenthaltes Falllösungen auch nach deutschem Recht anzubieten.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms ist ein verpflichtender Auslandsaufenthalt von vier Semestern für die deutschen Studiengangsteilnehmer/innen an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi (fünftes bis achtes Semester) bzw. für die türkischen Studiengangsteilnehmer*innen an der

Universität zu Köln (erstes bis viertes Semester) vorgesehen. Die zu absolvierenden Module sind vorgegeben. Das verpflichtende Studienpraktikum kann flexibel sowohl in Deutschland als auch in der Türkei absolviert werden. Beratungs- und Betreuungsangebote beispielsweise zur Wohnungssuche werden gemäß Selbstbericht vorgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität sind gegeben. Das Studium findet zwei Jahre in Köln und zwei Jahre an der Altınbaş Üniversitesi statt. Aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen und der gemeinsamen Organisation des Gesamtstudiengangs und der gegenseitigen Anerkennung der Kursinhalte zusammen mit der Verleihung eines Doppelabschlusses, der Eingang zu weiteren Qualifikationen in beiden Staaten gewährt, wird die Mobilität von Studierenden bestmöglich gefördert und unter Minimierung von Zeitaufwand umgesetzt. . Der zeiteffektiven Nutzung der Fortbildungsmöglichkeiten dient auch deren umfassende Anerkennung bei Fortsetzung der Studien, sei es in der Türkei oder in Deutschland. Auch das studienbegleitende Praktikum kann im jeweiligen Ausland absolviert werden, weitere Auslandsaufenthalte können bei Bedarf realisiert werden.

Finanzielle Unterstützung erhalten die Studierenden durch die einschlägigen Programme (Erasmus+, DAAD), dies betrifft allerdings vorwiegend nur die deutschen Studierenden. Die in der Türkei zugelassenen Studierenden haben Zugang i. d. R. nur zu Stipendienprogrammen der İstanbul Altınbaş Üniversitesi in Form von erheblichen Reduktionen der Studiengebühren oder deren zeitweiligen Erlass. Staatliche Stipendien aus türkischen Programmen (vergleichbar dem DAAD) sind dagegen nur schwer erreichbar. Um für beide Studieneingangsteilnehmer*innen in etwa gleiche Voraussetzungen zu schaffen, wäre daher ein gesondertes Stipendienprogramm wünschenswert (vgl. Ausführungen zu § 11).

Anerkennungsregeln sind vorhanden und gewährleisten eine effektive Nutzung sämtlicher Fortbildungsmöglichkeiten in beiden Staaten. Die Anerkennung von Studieninhalten auch für das Studium Rechtswissenschaft Staatsexamen in Deutschland werden durch die gute inhaltliche Koordination auch rege genutzt, so wenn die Bachelorabschlussarbeit im Studiengang Rechtswissenschaft als Seminararbeit vorgelegt wird oder der Studienanteil in Istanbul als Schwerpunktbereich im Staatsexamen anerkannt wird. Zudem eröffnet der erfolgreiche Studienabschluss über die Möglichkeit des regulär unmittelbaren Berufseinstiegs als Bachelorabsolvent/in in Deutschland oder in der Türkei hinaus, die Aufnahme eines Masterstudiengangs in Deutschland, in der Türkei oder in einem anderen Land, die Fortsetzung des Studiums Rechtswissenschaft in Deutschland in Köln oder an einer anderen deutschen Universität mit dem Ziel Staatsexamen oder den Eintritt in den Vorbereitungsdienst in der Türkei, mit dem Ziel dort als Anwalt*in tätig zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die personelle Abdeckung der Lehre soll an beiden Hochschulen durch eine Lehrverflechtungsmatrix sichergestellt werden.

An der Universität zu Köln haben alle Lehrenden mit Ausnahme des Dekans/der Dekanin eine Lehrverpflichtung von neun SWS, die im Hauptfachstudiengang Rechtswissenschaften, aus dem alle anderen Studiengänge der Fakultät Lehre größtenteils entnehmen, erbracht werden sollen. Das Prinzip der Rotation soll dafür sorgen, dass die jeweilige Lehre durch verschiedene Professor/inn/en erbracht werden kann. Die Arbeitsgemeinschaften werden durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen geleitet. Für die Vermittlung von Spezialthemen werden gemäß Selbstbericht Lehraufträge vergeben. Die Lehre an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln wird für die drei Rechtsgebiete öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht durch 40 Lehrpersonen angeboten. An der Universität Altınbaş sind insgesamt 20 Lehrpersonen in diesen drei Rechtsgebieten tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden nehmen aufgrund der vorzuweisenden Studieneingangsqualifikationen an den normalen Vorlesungen für die jeweiligen Hauptstudiengänge Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln und an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi teil. Sie erhalten darüber hinaus entsprechende spezifische Zusatzqualifikationen im Rahmen des Doppelstudiengangs. Die Programme werden von qualifizierten Personen an beiden Fakultäten geleitet und damit wissenschaftlich betreut. Insbesondere die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln ist breit aufgestellt. Die Betreuung des Studienprogramms an der Universität zu Köln wird durch einen Akademischen Rat abgesichert. Diese, damit gerade wissenschaftliche Betreuung ist als äußerst positiv zu bewerten und sollte nachhaltig fortgeführt und in Deutschland darüber hinaus gefördert werden. Die Universität Altınbaş ist eine noch junge Universität und in ihrer Größe der Universität zu Köln kaum vergleichbar. Die İstanbul Altınbaş Üniversitesi verfügt damit zwar über weit weniger Personal, kann demgegenüber aber für die einzelnen Studiengangsteilnehmer/innen einen besseren Betreuungsschlüssel gewährleisten. Die Lehre selbst wird an beiden Standorten im Wesentlichen durch die hauptberuflichen Professor*innen durchgeführt. Die Vermittlung der praktischen Anwendung und das Falltraining werden in den allgemeinen und speziellen Arbeitsgemeinschaften (nur für den Studiengang) mit wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vertieft, so dass sowohl eine Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis als auch – durch verschiedenes Lehrpersonal – der kritische Verstand gefördert wird. Dass für Spezialthemen Lehraufträge vergeben werden, ist an juristischen Fakultäten in Deutschland in dieser Form üblich.

Angemessene Kriterien zur Personalauswahl sowie ausreichende Maßnahmen zur Personalqualifizierung sind an beiden Universitäten vorhanden. In Köln sticht insbesondere das in der Begehung beschriebene umfangreiche Weiterbildungsangebot positiv hervor. Das kann an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi selbst in Zukunft noch ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ausreichende Räumlichkeiten sind nach den Ausführungen im Selbstbericht vorhanden. Für die Literaturversorgung in Köln können die Studierenden auf das Angebot der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln zurückgreifen sowie auf die Institutsbibliotheken, insbesondere eine von vier Instituten gemeinsam getragene Bibliothek, die auf internationales Recht spezialisiert ist. Die für die juristische Recherche üblichen Online-Zugänge sind vorhanden. An der İstanbul Altınbaş Üniversitesi besteht eine Literaturversorgung zum türkischen Recht sowie, auch aufgrund von Spenden der Universität zu Köln, zum deutschen Recht. Die entsprechenden Online-Zugänge zur Ermöglichung juristischer Recherche bestehen auch dort.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An beiden Fakultäten sind hinreichend Unterrichtsräume sowohl für größere Vorlesungen als auch für Kleingruppen vorhanden. Auch die sächliche Ausstattung durch Overhead-Projektoren und Beamer ist gewährleistet. Die Literatúrausstattung an der Universität zu Köln ist sehr gut und kann für die İstanbul Altınbaş Üniversitesi als gut bewertet werden, weil eine stete Anschaffung von Literatur weiter erfolgt und die İstanbul Altınbaş Üniversitesi dabei von der Universität zu Köln unterstützt wird und weil die Studiengangsteilnehmer/innen auf einschlägige Datenbanken zugreifen können.

In Köln werden zunehmend Elemente des E-Learnings in den akademischen Rechtsunterricht eingebracht. Mit dem ILIAS-Portal besteht für alle Lehrenden die Möglichkeit, den Studierenden Unterrichtsmaterialien (Skripten, Lehrmaterialien und Gerichtsurteile) zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung elektronisch zugänglich zu machen. Der Zugang über ILIAS besteht für den gesamten Studiengang.

Strukturell bedingt ist an der Universität zu Köln kein nichtwissenschaftliches Personal beschäftigt. Damit leistet die Universität zu Köln bei der Organisation des Studiengangs hochqualifizierte wissenschaftliche Betreuung, die insbesondere auch eine in wissenschaftlicher Hinsicht sorgsame, aufeinander abgestimmte Ausbildung im Bereich der Lehrinhalte und deren stets aktuelle Fortentwicklung ermöglicht. Allerdings muss jene wissenschaftliche Leitung zugleich sämtliche Verwaltungsaufgaben selbst stemmen. Das ist allerdings kein studiengangsspezifisches Problem, sondern in Deutschland gerade ein strukturelles Problem, weil die Erkenntnis für das Erfordernis hochqualifizierten, zeitlich aber unbefristet angestellten Verwaltungspersonals noch immer nicht besteht. Hier sind gesamtstrukturelle Änderungen an allen Universitäten und Studiengängen angezeigt.

Die Altınbaş-Universität ist in dieser Hinsicht besser aufgestellt. Es besteht hier sowohl eine wissenschaftliche Programmleitung als auch entsprechende dauerbesetzte Verwaltungs- und Organisationsleitung. Trotz der unterschiedlichen Größe der Fachbereiche kann die Altınbaş-Universität hier mehr investieren. Insgesamt ist, gerade auch aufgrund des Einsatzes der jeweiligen wissenschaftlichen Programmleitung, an beiden Standorten eine angemessene Betreuung der Studierenden gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ihren Kompetenzerwerb sollen die Studierenden in Klausuren, Seminararbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und einem Praktikumsbericht nachweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten (mündliche und schriftliche) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind kompetenzorientiert. Als Prüfungsformen kommen Klausuren, die als Falllösungen oder mit Fragen konzipiert sind, eine verpflichtende Hausarbeit und mündliche Prüfungen (bei Bedarf) zum Einsatz. Die Bachelorarbeit wird in Istanbul verfasst.

Insgesamt sind Präsentationsanteile gemessen an den später benötigten beruflichen Kompetenzen eher unterrepräsentiert im Studienprogramm. Diese Kritik bezieht sich aber auf alle juristischen Studienprogramme und ist daher nicht diesem spezifischen Studienprogramm anzulasten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein überschneidungsfreies Studium zumindest der Haupt- und Pflichtfächer soll an beiden Universitäten über die Stundenplankoordination durch erfahrene Mitarbeiter/innen sichergestellt werden. Zur Information über und zur Orientierung im Studienprogramm können die Studierenden an entsprechenden Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen teilnehmen.

Alle Prüfungen werden in jedem Semester angeboten, wobei einzelne Teilprüfungen auch nur jedes zweite Semester angeboten werden können. Die Entscheidung über die zu erbringende Prüfungsleistung und die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss. Es wurde eine Umrechnungstabelle abgestimmt, die die Umrechnung der deutschen und der türkischen Noten festlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gibt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit den jeweiligen Programmbeauftragten aus Köln und Istanbul als gleichberechtigten Ausschussvorsitzenden. Die Organisation und Kontrolle der Prüfungen erfolgen durch diesen Prüfungsausschuss. Im Curriculum sind verschiedene Modulteilprüfungen (insbesondere an der Universität zu Köln) vorgesehen. Diese stellen in diesem Studienprogramm eine Prüfungs- bzw. Anerkennungserleichterung dar, um zeitlich gewährleisten zu können, dass die abgelegten Prüfungen als Prüfungsteile für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft Staatsexamen anerkannt werden.

Dadurch wird die Studierbarkeit erheblich verbessert. Die Vorteile dieser Konstruktion wurden der Gutachtergruppe nachvollziehbar dargelegt und sie wurden von befragten Studiengangsteilnehmer/innen bestätigt. Sie dienen dem höheren Ziel, im Anschluss an den Studienabschluss den Studiengang Rechtswissenschaft Staatsexamen in Deutschland und unter Anerkennung der Zwischenprüfung zu absolvieren. Dadurch können die Studiengangsteilnehmer/innen sämtliche weitere Berufszugangsprüfungen für juristische Berufe in beiden Ländern ablegen und damit grundsätzlich in beiden Ländern – nach erfolgreichem Referendariat – als Volljurist/in arbeiten. Die Prüfungsbelastung ist nichtsdestotrotz leistbar und es gab von Seiten der Studierenden keine Hinweise auf eine zu hohe Prüfungsdichte oder Mängel in der Prüfungsorganisation. Individuell kann die Prüfungsbelastung beispielsweise durch die Nutzung der „Freischussregelung“ oder aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen erhöht sein. Das wiederum ist nicht dem Studiengang, sondern allgemein der Organisation des juristischen Studiums vor allem an den deutschen Universitäten anzulasten, sichert aber zugleich die hohe Qualität des deutschen Studiums der Rechtswissenschaft.

Die Arbeitsbelastung von 30 Stunden je Credit und 240 Credits insgesamt erscheint angemessen und entspricht der zu erwartenden Arbeitsbelastung im Rahmen eines Studiums der Rechtswissenschaft. Die Arbeitsbelastung ist dabei in einem Studium der Rechtswissenschaft ohnehin besonders hoch. Sie wird regelmäßig überprüft, um Überlastungen zu vermeiden. Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurde zum Beispiel das US-Amerikanische Recht gestrichen. Der Modulmindestumfang ist eingehalten.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienprogramm ist gewährleistet, an der Universität Altınbaş werden teilweise separate Lehrveranstaltungen für die Studierenden des Studiengangs angeboten, um eine Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. An der Universität zu Köln werden die teils gegenüber dem Studiengang Rechtswissenschaft spezifischen Inhalte durch gesonderte Arbeitsgemeinschaften und Tutorien sowie durch besondere vorrangige Zugangsrechte der Teilnehmer*innen zu Veranstaltungen gewährleistet.

Die Studiengangsteilnehmer/innen und Absolvent/inn/en, mit denen sich die Gutachtergruppe bei der Begehung besprechen konnte, machten einen sehr engagierten und zielstrebigem Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Aspekte, die sich aus dem besonderen Profilanpruch „Doppelabschluss“ ergeben, werden unter § 12 im Hinblick auf das Curriculum, Mobilität und Studierbarkeit dargestellt und bewertet.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Lehrenden sind gemäß Selbstbericht gleichzeitig in der Forschung aktiv, dementsprechend sollen sie neue Forschungserkenntnisse und aktuelle Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung einfach in die Lehrveranstaltungen integrieren können.

Zur Weiterentwicklung des Studienprogramms finden regelmäßige Arbeitstreffen statt, die der ständigen Überprüfung des Gesamtkonzepts dienen und Möglichkeiten zur Nachjustierung bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die deutsch-türkische Juristenausbildung ist und bleibt aktuell. Es bedarf ihrer schon wegen des regen interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und der Türkei und insbesondere auch deshalb, weil die weiter größte Personengruppe an in Deutschland zu integrierenden Migrationsströmungen aus der Türkei stammt. Eine vertiefte Ausbildung im deutschen und türkischen Recht sollte dabei gerade vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation angeboten und auch tatsächlich ermöglicht werden. Das vertiefte Studium der beiden Rechtsordnungen gemeinsam ermöglicht gerade die kritische Reflexion politischer Tendenzen und gesellschaftlicher Entwicklungen. Das wird hier in besonderem Maße gefördert.

Für etwaige Anpassungen an aktuelle Entwicklungen besteht verständlicherweise wenig Spielraum, weil sich das Studienprogramm am deutschen Staatsexamen und dem türkischen Lisans-Abschluss orientiert. Es besteht ein enger Austausch zwischen den beiden Partnerhochschulen mit festgesetzten Terminen u. a. zur Überprüfung des Studienangebots auf seine fachliche-inhaltliche und methodisch-didaktische Adäquanz hin und einer hohen Betreuungsdichte. Es gibt zudem ein Zentrum für juristisches Lehren und Lernen an der Universität zu Köln, das sich mit speziellen Lehrformaten auseinandersetzt. Veränderungsbedarfe seitens der Studierenden werden angemessen aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt.

Berücksichtigt man, dass es sich um einen Bachelorstudienabschluss handelt, ermöglicht das Studienprogramm eine grundlegende Auseinandersetzung mit zwei Rechtssystemen im Vergleich auf einem bereits hohen Niveau (bedingt durch die umfassenden Studieninhalte). Dies wurde von den Studierenden bestätigt. Das Studienprogramm wird ebenso wie die anderen Double Degree-Programme der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im gegenseitigen Vergleich regelmäßig kritisch reflektiert und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Absolventenbefragungen werden durch die Universitätsverwaltung der Universität zu Köln durchgeführt. Die Evaluation erfolgt im Wesentlichen durch studentische Evaluierungen, die auf Ebene der Fakultät erfolgen. Zudem findet eine Evaluierung des Lehrpersonals durch ein fakultätseigenes Evaluierungszentrum statt. Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Evaluierungszentrums veröffentlicht. Studiengangsbezogene Maßnahmen finden gemäß Selbstbericht auch in Istanbul statt und betreffen insbesondere die Sammlung und Aufbereitung von studiengangsbezogenen Daten. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde bei der Gutachterbesprechung bestätigt, dass auch an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi Evaluationen des Studiengangs regelmäßig durchgeführt und ausgewertet werden.

Die Weiterentwicklung des Studienprogramms soll auch über den regelmäßigen Austausch zwischen den Programmbeauftragten und die Überprüfung des planmäßigen Ablaufes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung unter Berücksichtigung der Belange der Studierenden erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Evaluationsordnung der Universität zu Köln, die die Systemakkreditierung anstrebt, sind die üblichen Evaluationsmaßnahmen (Lehrveranstaltungsevaluation, Absolventenbefragungen) festgeschrieben. Diese Evaluationen werden im Studienprogramm durchgeführt; flächendeckende Evaluierungen erfolgen alle drei Jahre. Die Ergebnisse werden in einer Evaluierungskommission besprochen, um etwaige Maßnahmen festzulegen. Analog dazu besteht an der Altınbaş-Universität eine Zufriedenheitskommission, die sich durch das Monitoring von statistischen Studierbarkeitsdaten ebenfalls um die Verbesserung der Studienbedingungen bemüht.

Die Fachschaft Jura der Universität zu Köln hat eine eigene Evaluation, die regelmäßig durchgeführt wird. Es hat sich gezeigt, dass zeitnahe Reaktionen aufgrund der Kritik von Studierenden erfolgen, beispielsweise wurde ein didaktisch ungeeigneter Leiter einer Arbeitsgemeinschaft ausgetauscht. Zudem berichteten die Absolvent/inn/en von Aspekten, die in der Vergangenheit (im ersten und zweiten Studiendurchgang) noch unklar waren, die aber von den derzeit Studierenden nicht mehr bestätigt werden konnten, weil es offenbar Verbesserungen in diesen Aspekten gab.

Die Erfolgsquote des Studiengangs ist äußerst positiv (75 %) und die 25 % der Studierenden, die das Studium noch nicht abgeschlossen haben, sind noch im Studium. Die hohe Erfolgsquote erklärt sich dabei auch aus den verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten für die Studienfortsetzung. Auf die Erfolgsquote hin angesprochen, äußerte die Studiengangsleitung den Wunsch, die Quote derjenigen Studierenden, die im Anschluss das Staatsexamen in Deutschland absolvieren, noch weiter zu steigern. Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass hierzu am hohen Niveau des Studienprogramms festgehalten werden soll und eine 100-prozentige Erfolgsquote auch Außenstehende an der Qualität des Studienprogramms zweifeln lassen könnte. Die durchschnittliche Regelstudienzeit ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Durch die Aufnahme des Themenkomplexes Gleichstellung in den Strukturplan der Fakultät sowohl in Bezug auf den Grad der Integration als auch in den inhaltlichen Aussagen soll die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln noch stärker fokussiert werden. Beispiele hierfür sind die Angebote des Female Career Centers, das für Studentinnen, Absolventinnen und Mitarbeiterinnen ein Seminarangebot vorhält, um das fachliche und persönliche Profil zu erweitern. An der İstanbul Altınbaş Üniversitesi besteht ein Geschlechtergleichheit- und Frauenforschungszentrum, das ebenfalls Beratungsangebote vorhält und die Forschung zu Genderfragen vorantreibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gender-Mainstreaming-Konzept an der Universität zu Köln und das Geschlechtergleichheit- und Frauenforschungszentrum „TOKAMER“, aber auch die Studentenvereinigung für die Verteidigung der Geschlechtergleichheit an der Altınbaş-Universität tragen zur Umsetzung der Konzepte für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bei und spiegeln die Bemühungen wider, gleiche Chancen für männliche und weibliche Studienbewerber/innen und Studiengangsteilnehmer/innen herzustellen.

Das Prüfungsrecht sieht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches vor. Zudem werden Zivildienstleistende als Campusbetreuung für körperlich behinderte Studierende eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Kooperation beider Einrichtungen ist in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben, der dem Selbstbericht beiliegt. Dieser regelt das Studienprogramm und die Art und Ausgestaltung der Kooperation und legt u. a. den gegenseitigen Verzicht auf Studiengebühren für den spezifischen Studiengang fest.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm ist durchgehend modularisiert, es besteht eine enge Abstimmung zwischen den Partnern zum Niveau und zu den Inhalten des Studienprogramms. Auf diese Weise werden eine angemessene Umsetzung des Studiengangskonzepts und die hohe Qualität sichergestellt. Zusätzlich bestehen Austauschmöglichkeiten für das Lehrpersonal. Dies betrifft derzeit insbesondere die türkischen Lehrenden, die eine Einführung in das türkische Recht geben noch während die Studiengangsteilnehmer*innen an der Universität zu Köln sind (erstes bis viertes Semester). Mit diesem Austausch beim Lehrpersonal wird zugleich die Kooperationsdichte in der Lehre und in der Forschung stetig erhöht. Strukturell erklärbar besteht

hier noch Entwicklungspotential, auch die Lehre und Forschung deutscher Lehrender der Universität zu Köln an der İstanbul Altınbaş Üniversitesi zu fördern.

Die Kooperation ist in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Zusammenstellung der Gutachtergruppe wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Doppelabschlussstudiengang mit einer türkischen Universität handelt, dementsprechend hat die Ständige Kommission von AQAS bei der Bestellung der Gutachtergruppe darauf geachtet, dass Teile der Gutachtergruppe sich mit dem türkischen Hochschulsystem auskennen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Liane Wörner**, LL.M. UW-Madison, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht, und Rechtstheorie

Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Veliye Yanlı**, Istanbul Bilgi Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Handelsrecht

Vertreter der Berufspraxis: **Michael Gero Zimmermann**, Richter a. D. am Landgericht Potsdam

Vertreter der Studierenden: **Stanislaw Bondarew**, Student der Technischen Universität Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	75 %
Notenverteilung	1. Jahrgang: Vollbefriedigend: 2 Befriedigend: 18 Ausreichend: 1 2. Jahrgang: Vollbefriedigend: 2 Befriedigend: 7
Durchschnittliche Studiendauer	1. Jahrgang: 8,54 Semester 2. Jahrgang: 8 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 32 Teilnehmer Weiblich: 121 Teilnehmerinnen

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	09.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	28.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.08.2013
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung der Universität zu Köln, Studierende, die an beiden Standorten waren, Fachvertreter/innen beider Universitäten
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Gutachtergruppe hat einvernehmlich auf eine Begehung der Räumlichkeiten verzichtet.
Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	09.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	28.06.2019

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der

inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)